



Gemarkung Kirchhoven
Flur: 19



STADT HEINSBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 36



LIECK – HORSTER WEG/ LINDENSTR./MARTINUSSTRASSE

M.: 1 : 500

ENTWURF: STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGS- HOCHBAUAMT

- Planzeichen:**
Nach der Planzeichenerklärung
- Flurstücksgrenze (vorhandene)
 - - - Flurstücksgrenze (vorgeschlagene)
 - Flurgrenze
 - Baugrenze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Änderung nach der Offenlegung
 - Straßenverkehrsfläche
 - Fußweg / Räumweg
 - Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b B BauG)
 - Fläche mit der Bindung - "Erhaltung der Bäume" - (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b B BauG)
 - Öffentliche Grünfläche als Kinderspielplatz
 - Nachrichtliche Übernahme einer wasserrechtlichen Festsetzung
 - Allgemeines Wohngebiet (Änderung nach der Offenlegung)
 - Mischgebiet (Änderung nach der Offenlegung)
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - Offene Bauweise (ED) Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,8 Grundflächenzahl
 - 3,0 Vermessung

Textliche Festsetzungen:
Nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Art der baulichen Nutzung:
Ausnahmen gemäß § 4 (3) 4 bis 6 BauNVO sind nicht zulässig.

Höhenlage der baulichen Anlagen:
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf höchstens 0,60 m über der Bordsteinoberkante liegen. Dieses Höhenmaß bezieht sich auf die Bordsteinoberkanten, die straßenseitig in der Mitte eines jeden Grundstückes liegen.

Garagen:
Garagen sind unmittelbar an den Erschließungsstraßen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie bis zu einer maximalen Bautiefe bis 5,00 m hinter der rückwärtigen Baugrenze zulässig.

Verfahrensdaten:

<p>Dieser Plan wurde nach Katasterunterlagen und örtlicher Aufmessung hergestellt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Heinsberg, den 23.03.1984</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluß des Rates der Stadt Heinsberg vom 17.09.1980 aufgestellt worden.</p> <p>Heinsberg, den 28.07.1986</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a BBauG hat am 23.11.1982 stattgefunden.</p> <p>Heinsberg, den 28.07.1986</p>
<p>Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 2 (5) BBauG am 03.11.1982 zu dem Bebauungsplan gehört.</p> <p>Heinsberg, den 28.07.1986</p>	<p>Der Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG nach örtlicher Bekanntmachung am 16.11.1985 in der Zeit vom 27.11.1985 bis 27.12.1985 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Heinsberg, den 28.07.1986</p>	<p>Der Rat der Stadt Heinsberg hat gemäß § 2a (6) BBauG am 02.07.1986 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschlossen.</p> <p>Heinsberg, den 28.07.1986</p>
<p>Die Beteiligung über die Änderung des Entwurfes gemäß § 2a Abs. 7 BBauG hat am 16. April 1987 stattgefunden.</p> <p>Heinsberg, den 16.07.1987</p>	<p>Der Rat der Stadt Heinsberg hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 15. Juli 1987 über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen beschlossen.</p> <p>Heinsberg, den 16.07.1987</p>	<p>Der Rat der Stadt Heinsberg hat die Änderung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 3 BauGB am 15. Juli 1987 beschlossen.</p> <p>Heinsberg, den 16.07.1987</p>
<p>Der Rat der Stadt Heinsberg hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 15. Juli 1987 als Satzung beschlossen.</p> <p>Köln, den 12. Jan. 1988</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauGB am 28. Okt. 1987 angezigt worden.</p> <p>Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 12. Jan. 1988 AZ.: 35.2.12-5201-2050/87</p> <p>Köln, den 12. Jan. 1988</p>	<p>Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 BauGB am 06.02.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Heinsberg, den 10.02.1988</p>